



---

## TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

**Titel:** Aufhebung der Übermittlungspflicht an die Ausländerbehörde, wenn Kinder ohne legalen Aufenthaltsstatus medizinische Leistungen in Anspruch nehmen

### Entschließungsantrag

**Von:** Dr. Thomas Werner als Delegierter der Ärztekammer Berlin  
Katharina Kulike als Delegierte der Ärztekammer Berlin  
Dr. Matthias Albrecht, MBA als Delegierter der Ärztekammer Berlin  
Dr. Peter Bobbert als Delegierter der Ärztekammer Berlin

---

#### DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Der 116. Deutsche Ärztetag 2013 fordert die Bundesregierung auf, die Übermittlungspflicht für öffentliche Stellen an die Ausländerbehörde aufzuheben, wenn Kinder ohne legalen Aufenthaltsstatus medizinische Leistungen in Anspruch nehmen.

#### Begründung:

Seit langem fordert die Ärzteschaft, Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus den ungehinderten Zugang zu ihrem Recht auf die notwendige und ausreichende Gesundheitsversorgung zu ermöglichen. Ein wesentliches Hindernis stellt die Übermittlungspflicht öffentlicher Stellen an die Ausländerbehörde (§ 87 AufenthG) dar.

Den Empfehlungen nach einer Aufhebung der Übermittlungspflicht für alle öffentlichen Institutionen mit Ausnahme von Polizei- und Ordnungsbehörden sowie öffentlichen Stellen mit der Aufgabe der Strafverfolgung und -vollstreckung ist bis heute leider nicht entsprochen worden.

Der 116. Deutsche Ärztetag 2013 begrüßt allerdings die Aufhebung der Übermittlungspflicht zumindest für einen Teilbereich durch den Bundestagsbeschluss vom 07.06.2011. Öffentliche Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen müssen demzufolge den irregulären Aufenthaltsstatus von Kindern nicht mehr der Ausländerbehörde melden.

Es wäre nur logisch und entspräche ebenfalls dem Kindeswohl, wenn gleiches Recht auch für den Zugang zur Gesundheitsversorgung geschaffen würde. Für Kinder, die naturgemäß für den Verstoß ihrer Eltern gegen das Aufenthaltsrecht nicht verantwortlich gemacht werden können, sollte z. B. beim Sozialamt ohne Angst vor Aufdeckung des Aufenthaltsstatus ein Krankenschein beantragt werden können. Damit wären Versorgung

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



---

im Krankheitsfall, Vorsorgeuntersuchungen und die gesetzlich empfohlenen Impfungen durchführbar. Auf persönliche Probleme und Gesundheitskosten im Falle zu spät behandelter Krankheiten, unterbliebener Vorsorgeuntersuchungen und fehlendem Impfschutz ist von ärztlicher Seite wiederholt hingewiesen worden.

Unklar bleibt auch bei der derzeitigen Regelung, ob beispielsweise bei einem Schulunfall oder bei einer in der Schule aufgetretenen Erkrankung die damit befasste Krankenkasse, die Unfallversicherung oder das Sozialamt verpflichtet wären, den irregulären Aufenthaltsstatus an die Ausländerbehörde zu melden. Solange das nicht ausgeschlossen ist, wird der Besuch der entsprechenden Einrichtungen nicht angstfrei erfolgen können bzw. werden die Eltern ganz davon abgehalten, ihre Kinder in den Kindergarten oder die Schule zu schicken.